

Auswirkungen des Coronavirus auf KJP-geförderte Infrastruktur und Projekte

Gemäß der Hausmitteilung von Z13 vom 7. März 2020 können Storno- oder andere Ausfallkosten infolge des Coronavirus in der KJP-Infrastruktur und in KJP-geförderten Projekten aufgrund der Ausnahmesituation im Rahmen der gewährten Zuwendung grundsätzlich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden.

Dabei gilt:

- Es besteht keine Absicht, Zuwendungen zu widerrufen soweit aufgrund der aktuellen Situation Ziele nicht erreicht oder Aktivitäten nicht durchgeführt werden können.
- Dies gilt auch für die Personalkostenzuschüsse.
- Es wird kooperative Abstimmungen zwischen Bildungsträgern/Zuwendungsempfängern, dem BVA und den Fachreferaten über eine ggf. gebotene Umsteuerung bei der Zweckbindung geben; hier werden Einzelfalllösungen zu speziellen Herausforderungen geschaffen werden.
- Das Zentralstellenverfahren gibt den Zuwendungsempfängern hohe Flexibilität und ein hohes Maß der selbständigen Steuerung beim Abruf und bei der Bewirtschaftung von HH-Mitteln. Die Regelungen in den KJP-Rahmenvereinbarung ermöglichen ein besonders unbürokratisches Verfahren - es bedarf z. B. keiner formalen Umwidmungen.
- Im KJP besteht auch unbürokratisch die Möglichkeit andere Formate der Bildungsarbeit durchzuführen und abzurechnen - z. B. Videositzungen, Webinare u.a.m.
- Das KJP-Referat 505 und die Fachreferate stehen mit dem BVA in engem Austausch und stimmen sich über alle Möglichkeiten einer niedrighschwelliger und unbürokratischen Unterstützung der Träger zeitnah ab. Dem BVA ist auch die Hausinfo z. K. gegeben worden.
- Die Prüfung der Zuwendungsfähigkeit erfolgt dann spätestens bei der Verwendungsnachweis-Prüfung durch BVA im Rahmen der Ermessensentscheidung. Dabei gelten folgende zuwendungsrechtliche Prinzipien:

- Eine Übernahme von Ausfall- oder Stornokosten ist dann möglich, wenn diese unmittelbar mit dem Förderzweck zusammenhängen. Die Gründe, die dazu geführt haben, dass die Maßnahme nicht umgesetzt werden kann, sind zu dokumentieren.
- Es gilt eine allgemeine Schadensminderungspflicht. Daher sind alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder kostengünstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden zu reduzieren bzw. absehbare Schäden zu vermeiden. Die Beachtung des Grundsatzes der Schadensminderungspflicht ist zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten.
- Mögliche Ansprüche gegenüber (Reiserücktritts-)Versicherungen sind vorrangig geltend zu machen.
- Soweit bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt hat, bspw. durch zögerliches Handeln beim Absagen einer Maßnahme, können hieraus entstandene oder absehbar entstehende Kosten, nicht aus Mitteln des KJP anerkannt werden.
- Bei der Schadensregulierung sind Eigenmittel des Trägers analog ihres prozentualen Anteils, der im Kosten- und Finanzierungsplan der Maßnahme ausgewiesen ist, einzubringen.

Was das BMFSFJ darüber hinaus ausdrücklich nicht leisten kann, ist eine umfassende Absicherung der wirtschaftlichen Existenz der Bildungsstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe.

Soweit staatliche Hilfen oder Leistungen aufgrund der Krise in Anspruch genommen werden können, sind diese von den Zuwendungsempfängern zu beantragen, da die Zuwendungen subsidiär einzusetzen sind. Eine Aufstellung dazu muss dann spätestens mit dem Verwendungsnachweis erfolgen.